

3. Tadiatur, refusis expensis, dummodo veniat, antequam secundum decretum facit interpositum.

32. Aliqui enim volunt, quod id tempus dicatur, ut de decennio, ut per tantum temporis expectetur morator: alii de biennio: tertii annum, & alii alter senserunt, ut per Menochium. Et quidam in arbitrio iudicis esse voluerunt.

33. Quidam, quod sit pena legalis, quae posuit refusis expensis purgari, & quod cessante causa, cesset pena contumacia, adeo quod conumax pristinum statum recuperet, simulac contumax esse desierit.

33. Nam ut est textus: is qui communione priuatur propter contumaciam, eiusdem restitutionem obtinet, congrua satisfactione exhibita.

34. 35. Hoc adeo verum, quod sententia latuta ex contumacia eius sit naturae, ut tamdiu solum daret, quamdiu durat contumacia, etiā si adderetur particula. P E R P E T V O; quia id intelligitur, quamdiu contumacia durat.

36. Iuris, quod annus, qui constituitur in rebus actionibus, ad recuperandam possessionem, currat, ex quo die reuera ventum est in possessionem.

37. Sequi, quod cum contumacia praetensa purgata, & expensae refusa, secundi decreti interpositio fieri non potuerit.

38. Sed potius super causa principali procedendum, & Reum ad percipiendum fructus restituendum.

39. Attento & posito, actionem esse realem, non tamen integrum esse lapsum, post factam immisionem primam, per contumaciam Rei, ad hoc, ut secundum decretum subsequi potuerit.

40. Quia post dictam immisionem, ante decretum remissionis, causam in terminis concordie stetisse, ut sic non cucurrit tempus.

41. Iuris, non properandum ad secundum decretum, alias detur restitutio in integrum, quae obtineri possit: sic in euentum, si pro non purgata contumacia haberet velit. Petit, ut in libello. Officium.

6. Nouemb. Gronb. dicit contra 20. Octob. producitur Handlung generalia, repetit suas exceptiones non deuolutionis.

Concluditur virinque.

SEN T N T I A L A T A ANNO 77.

TENOR: Bene iudicatum, male appellatum: cum expensis.

R E L A T I O X X I .

Trium Instantiarum, cum insertis
Sententius & annexo

Voto.

In Causa K. contra R.

S V M M A R I A .

1. In iudicio qui aliquid proponit cum causa expressa, etiam causam probare debet.
2. Libro, tanquam ex publico deputato, plena fides adhibenda.
3. Scriptura priuata secundam morem patrie etiam valet.
4. Index tenetur iuxta consuetudines provinciae pronuntiare.
5. In testimonio de auditu, qua duo requirantur copulativē.
6. Testes, qui ante in eadem causa iudicarunt, non sunt idonei.
7. Circa statutum in hoc casu quinque animaduertenda, & que?
8. Statutum, licet in eo expresse clausula annullativa non extet, eam tamen tacite continet.
9. Solemnitates non presumuntur, sed debent probari.

C AVSA cœpta Anno 1549. die 18. Septembris. Eodem die K. & Consortes, contra R. Reum, durch jren Fürsprechen summarie flagtweis lassen stirrragen vnd sprechen R. dem Beflagten zu / vmb ein Haus vnd Hof mit seinen Begriffen bey vns zu W. gelegen / ein seit Gilg W. anderseit N. ihrer der Kläger nahen Baasen herürende / dessen sie die Klägerin nächste Bluts. Erben / vnd auch nicht nähere Bluts. Erben vorhanden weren / mit Wit / ihnen das Gut zuzustellen / wonit so verhofften sie Kläger/es soll ihnen also / wie begert / durch vns mit Recht heyngesprochen werden / mit Ablegung Kostens vnd Schadens / vnd Vorbehaltung / was weiters vñ mehr an ligenden Gütern vorhanden seyn / vñnd befunden werden möchte / von obgenannter M. ihrer Baasen seligen herürend / ic. vñnd was Recht vermag / begerten also Antwort.

Replica.

Dagegen Reus durch seinen erlaubten Fürsprechen in Antwort Weis ließ gerichtlich stirrragen / es besrembi jhn solcher Klag / gestehe jhn Klägern deren nit / hoff ihnen auch nichts schuldig zuseyn: Dann vor Jahren ein Gemächt zwischen W. C. vnd genannter M. aufgerichtet / so im Dorfss. Buch geschrieben stehet / zweifel auch nit / es sey dem Richter in noch frischer Gedächtnis / wie W. das mit Recht erhalten hab / vnd daß solches Gemächt kräftig sey / Hoff der halben den Klägern vmb ihre Klag nit schuldig / sondern ledig von jnnen erkannt zu werden / mit Erstattung Kosten vnd Schäden.

Actores repeterunt suam actionem, dicentes, daß solch Gemächt / davon Reus Meldung gehabt / vnd im Dorfss. Buch geschrieben / nicht wie rechte auffgericht / auch von keinem Amtmann erlangt worden / der halben nicht kräftig seyn /

senn auch von dem Gericht nichtig vnd sonst/
rechte in der Klage begert vnd gebeten / erkann zu
werden / in Erstattung Kosten vnd Schadens/
vnd so der Gelegenheit zur Reversing furbracht/
wollen sie also darauff zu Recht gesetzt haben.

Duplicie.

Also repreist auch Reus sein Antwort / mit
Vermeidung / dass solch Gemächt / wie recht/
außgericht vnd derhalben kräftig erkannet wer-
den / sich also auß Dorffs. Buch gezogen / und
dass Reus durch das Gericht mit Urtheil vnd
Recht von solcher Klage ledig erkannet werden
soll / mit Erledigung Kosten vnd Schadens/
vnd se's auch zu Recht.

Darauf das Gericht das Buch besichtigt/
vnd ad audiendum sententiam , Donnerstag
vor Martini (qui fuit 5. Nouemb.) eiuidem an-
ni præfigit.

Sententia.

In Sachen zwischen Jacob R. sampt seinen
Augenmannen / als Klägern / an einem / vñ dann
R. R. Beklagten / anders Theils / nach Klage/
Antwort / Red / Biderred / allem gerichtlichen
Fürbringen / vnd beyder Theil Rechtsas nahe/
erkann der Richter zu Recht / dass Wendel R.
der Beklagte den Klägern das Haus / inhalt
jrer Klagen / zuzustellen schuldig seyn sol / mit
Ablegung ziemlich's Kosten vnd Schadens.

Darauf Reus incontinenti fürtragen las-
sen / er befindt sich in dieser Urtheil beschwert / be-
rüft sich davon / vnd appellirt für vnd an den
hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Philipsen/
Bischoffen zu S. vnd J. F. Gn. Hof. Gericht/
bar eins / ander / vnd zum dritten / fleissig / fleissi-
ger / vnd aller fleissigst / ihme dieser seiner Beruf/
fung Urkund / auch geübter Aeten vnd gespro-
chen Urtheil Abschrift mitzuhelen. Die sie
jim für Apostel gegeben.

Welche Mangels halben engener Siglung/
mit des ehrenhaften vnd fürnem Stephan R.
dieser Zeit zu R. slaw / c. egen. Innsigl Ampts
halben / auf ir fleissig Bitten / jedem ohn Scha-
den / offen besiegelt. Datum Mittwoch nach Læ-
tate, Anno 50.

ACTA SECUNDÆ IN-
STANTIAE in D.

22. Aprilis Anno 50. Martis post Misericor-
dias Domini, Appellans R. post emissam cita-
tionem reproduxit die Acta vnd Handlung er-
ster Instans / auf darvor aufgebrachte vnd ver-
künde Compulsorial / verschlossen / nach Hof/
Gedächtnis Ordnung / mit Beger / dieselben zuer-
öffnen / vnd kräftig zu erkennen.

Ferner hat Appellans darauf mündlich las-
sen fürbringen / das nach Aufweisung derselbi-
gen Proces vnd Urtheil richtig / dan die Klag-
gang unformlich werde darin ein Baase oder
Freundin erkennt / den Appellaten vnd Klä-
gern zuständig / vnd doch nicht vermeldet / in
welchem Grade vnd welcher Maßen dieselbe den
Klägern verwannt / also dass ihr Bericht vnd
Narration / in der Klage zu viel gemein / das me-
dium concludendi nicht erklärt.

Vnd wiewol hebe vor kein Erbsall solcher
Baasen gestanden / so hetten doch die Kläger vñ
Appellaten mit nichts begert / Erben derselben
Baasen erkann zuverden / vnd / wie auch das
Urtheil / deßhalb nichtig. Dieweil ihnen die
Appellaten die streitige Güter heym erkannet/
ohn das sie zuvor Erben durch die Parteien /
oder Richter erkann worden / So weren auch
die Aeten sonst mangelhaft. Bitten derhalben
solch Urtheil vnd Proces nichtig zu erkennen.

Except.

Dagegen Appellati lassen fürtragen / dass
jhrs Gelegenheits angezogene Ursachen / der
Nichtigkeit haben / garnicht der Wirklichkeit /
dass sie die Aeten mögen umbstoßen. Dann erst,
lich befindet sich in Actis , dass die Klage genug-
sam specificirt / vnd wer der nächst Blüts. Ver-
wannt sey. So folge auch das Urtheil / ad me-
dium concludendi necessariō ex antecedentibus,
das ad Acta gesogen. Derhalben die Ap-
pellaten der trostlichen Hoffnung / die Acta nie
nichtig zu erkennen.

Replice.

Aber der Appellante dis Angeben den Appel-
laten nicht geständig gewesen / sondern das Wi-
derspiel darauff sage zu befinden sey.

Duplicie.

Hingegen die Appellaten ihr Fürbringen er-
hält / vnd also beide Parteien dis Puncten
halben submittirt.

Haben Hos. Richter vnd Räht die Acta er-
ster Instans mit nichtig erkannet / vnd den Par-
teien auf dieselben / wie recht / zuvölfahret
zugelassen.

ii. Aprilis, Anno 51. Samstag nach Qua-
simodo: Appellans dedit libellum, petens li-
tem contestari, & pronuntiari, vt in fine pe-
titum.

LIBELLI APPELLATIO-
NIS TENOR.

1. Præmissis solitis. Verum, dass im Leben ge-
wesen zu D. zwey Ehelent/ D. vnd M. so ein
Haus mit seinem Begriff/c. zu D. gehabt ha-
ben / ein seit G. ander seit an die Almen Gassen
sioßend.

2. Verum, dass auch M. ein Mutter gehabt/
C. M. genannt

3. Ohne dass D. vnd M. Kinder miteinan-
der gezielt Hoc credit.

4. Verum, dass verschieden Jahren diese drey
Personen obarticularit/ D. M. c. zu D. für Ge-
richte

richt kommen / vnd durch Urtheil erkann / das sie ihrer Haab vnd Güter mögig vnd mächtig seyn / ihres Gefallens die zuvergiffen vnd zu vergeben. Resp. hunc & sequentes, vlique ad 6. exclusive, glaubt nit / wie gesetz.

5. Verum, das also beyde Eheleut / vnd ihre Schwiger Catharina / emander reciprocē alle ihre Haab vnd Güter damit übergeben verte. stüt / vnd zugestellt / vor Gericht / vmb Leibs, Nahrung vnd sonst.

6. Dass Catharina M. erstlich gestorben / W. M. ihre Tochter verlassen. Hunc credit.

7. Dass folgends M. auch mit Todt abgan gen / ohn hinderlassene Leibs, Erben / in auff, oder absteigender Linien. Resp. credit.

8. Dass also im Krafft beschehener Testirung / Donation / Erbung / ic. auch Rechtns vñ Bil ligkeit / alle ligende vnd fahrende Güter / so M. vnd Catharina W. gewesen / erblich vnnnd zum Engenhubm auf Wendel L. gewachsen / kommen / gestorben vnnnd gefallen. Respond. non credit.

9. Verum, vnd folget / dass M. Freunde der Halben vnd von wegen ihrer hinderlassener Güter / weder Klag noch Forderung / als Erben gehört / oder haben.

Resp. non credit.

10. Dass Wendel L. nach Absterben seiner Hauss, Gräven vnnnd Schwiger / Margaretha vnd Catharina / sich anderwerts in die Ehe gethan / mit Elisabeth R. Witwe / zu Z in ihm Wendel L. den iesigen Appellanten / beklagten Wendel R. zu brachte.

Resp. credit.

11. Dass folgender Zeit Wendel L. und Eli sabeth Ehe leucht ihm Appellanten / vnd Barbara / des Appellanten Hauss, Gräven / alle ihre Haab vnd Güter in Zeit ihres Lebens übergeben / ic. Respond. verum credit: doch habens nit Macht gehabt.

12. Dass der Appellant Wendel und Barbara ihr Hauss zu Z. vnnnd dann ein Hauss zu D. verkauft / auch vier vnd dreysig Gold. Gilden für Wendel L. in der Bawren Behde endrict / sampt andern. Item, einer Witwen 70. Gold. Gilden an Bagen. Resp. ad hunc & sequentes, haben kein Wissens / gehen sie nichts an.

13. Dass alsoer Appellant vnnnd sein Hauss, Gräve / ihnen Wendel L. vnnnd seine Hauss, Gräven / neun Jahr ohn flagbar in Kost gehalten / vnd bis in ihr Absterben / so in seinem Hauss verstorben.

14. Dass er Appellant das streitig Hauss, Scherer, Keller, Ställ / ic gebawt vnnnd gebessert / ungefähr auf 200. Gold. Gilden wehrt / so ein altes Gebaw gewesen.

15. Quod Actore non probante, Reus absoluitur, etiam si Reus nihil praestiterit. Resp. Iuris: hab seinen Verstand / mög hieher nicht gejogen werden.

16. Verum, Ohn / das der Appellant dem Appellaten geständig gewesen / oder noch gestunde / das sie W. M. Bluts, Verwannten / vnd Freunde waren / auch ohn / das sie angezogene ihre Freundschaft wenig oder viel bewiesen. Resp. non credit.

17. Wah / vnnnd folge / das die Appellaten vor dem Vnderrichter ihre Klag gar nicht bewiesen. Und ob die gleich nit bewiesen / so doch nicht ist / das dannoch / Vermög der Appellaten / Exception vnd Desension / die furbrachte Klag vor dem Vnderrichter aufgelsicht und clidit were / vnnnd billicher für den Beklagten vnd wider die Klägerin vnnnd Beklagten ledig von den Klagen erkannt solt werden / sampt mit Erstattung Kostens. Resp. non credit.

18. Verum, das o. 20. 30. 40. oder 50. Jahre / darob vnd nicht darunder / Wendel L. das streitig Hauss für sein eygen Gut besessen / ohne das ihm in Zeit seines Lebens die Appellaten / oder jemand Eyntrag / oder Forderung / als widersällig gethan.

Resp. non credit.

19. Verum, Und folgt / das ohne Beitrach / (vorbehältlich der Richter Ehren) des Appellaten Recht vnd Gerechtigkeit / vermög der Tieren / entgegen dem Rechten / oder zum wenigsten beschwerlichen ein Urtheil für die Appellaten / und wider den Appellantem aufgesprochen / davon der Appellant / wie recht / appellirt.

Perit: mit Recht zuerkennen vnd zu erklären / das der Richter erster Instanz vbelnichtig / oder zum wenigsten wider Recht / beschwerlichen gevrichtet / vnd durch den Appellantem wol appellir sey. Vn der Appellantem von der Appellaten Klag / in erster Instanz ledig zuerkennen sey / und darumb nit pflichtig / oder schuldig / mit Erstattung Kostens vnnnd Schadens / sonst auch hierinn sprechen / so dem Appellantem dienstlich / und vonnöthen. Das Richterlich Amt demsig. anrussend.

Eadem lis contestatur negatim, mit Vorbehalt / Erstattung Kostens vnd Schadens be langend.

Eadem & affirmatiuē contestatur lis, repetendo libellum, perendo ut respondeatur, & se ad probandum admittu.

Eadem responsum articulis, cum protestatione; wo sie auff einen oder mehr antworten würden / darauff sie zuantworten nicht schuldig / das sie dieselben cassit / vnd vernicht haben wollen: alias respondent, ut supra, ad articulos.

Eadem Appellant acceptat responseiones in proficuis, weiter anzeigen / dienstlich die Sach durch jetztgegebene Antwort so weit bekant / das nun mehr auff dem Testamente beruhet / so erbeut er sich zu andern Tagen / dasselbig zur Beweisung der vermeinten Artien einzubringen / bitte darzu sich anzulassen.

1. Augusti: Samstag nach Iacobi, hat Appellans fürbringen lassen: demnach er befunden, daß jme Beweisung mit lebendiger Rundschafft in ihm mit vornöthet / bitt er ad proximam Acta & alia, so darin gelnest / zu beschützen / wolt er: wo möglich/ als dann beschließen.

Appellati concederunt dilationem.

18. Decemb. Freitag nach Luciae Appellantes haben weiter Zeit ad proximam gebeten, daß das Testament anderswo hinderlegt gewest/ welches die Gegentheilen newlich aufgebracht.

Appellati concederunt, doch daß alsbald beschlossen wird.

30. April. An. 52. Samstag nach Qualimodo. Appellans petit weiter Zeit ad proximam zur Einbringung des Testaments/ vñ seyen die beyde Sachen / petitionem hereditatis, vñnd das Haush belangend/ ein Sach/ vñd stehen auf einem Testamente.

Appellati ecōtra: Sehen nit ein Sach/ sondern diversæ cause, wie sie auch zu einer Zeit vor den Richtern angezogen/ sich ad Acta referirēt/ die weil Gegentheil sich ad producendū & concludendum mehrmals erbotten/ aber dem nicht folg geschehen / seyen sie in einen vnnügen Kosten geführt / verhoffen derhalben/ dem Gegen, thil kein fernrer Zeit zuzulassen / auch sie dessen nicht schuldig seyen/dann mit Erfattung heutigen Tagwarteit.

Appellans: Demnach er das Testament bestimmen/ seyn jme nicht möglich/ so bald darauff zu handeln. Wo er aber je händeln sol / verhofft das Gegentheil in der andern Sachen/ so die petitionem hereditatis belangen thut / zu vollsah, ren auch schuldig.

INTERLOCUTORIA.

Ißder begert Schub bis zum nächsten Hof, gericht zugelassen.

18. Martii: Samstag nach Lazarus hat Appellans widerumb/wie zuvor/ angezeigt/ quod eadem causa inter easdem, wo der Gegentheil seinem Erbieten in der gemeinen Sach nachkompt/ so ist er vrbettig/ auch in der andern zugeschlossen / oder wie sich sonst gebührt/ zu vollfahren.

Appellati lassen zum Überfluß Zeit ad proximam zu beschließen zu.

28. Julii: Freitag nach Iacobi: Appellans iterum acceptat responses in proficuis, gegen die vbriggen generalia, sagend/ vñnd zu Bewahrung des 5. 8. 9. 10. 11. 13. Articulus/ sampt anderu die daraus fließen / vnd verstatiden werden mögen/ producere er ein Instrument einer Erbung Donation/ nu. 5, vñd was solist im Fäll der Not tutst weiters zubereisen / wil er sich darzu erbettten haben/ reseruando, daß jme das Instrumen zu andern Tagen zu seiner Noth tutst wider ge, folge werde: petens, vt in libello appellationis: Willerus mellium renunciari haben.

Appellati petierunt copias instrumenti, renunciando iisdem fériis, vñ auf Besichtigung dīs Instruments / haben sie fürbracht / daß solches inngeben Instrument gar nichts zur Sachen thu / vnd dasselbig klarlich anzugezen/ bitten sie Zeit zuconcludiren/ bis zum nächsten.

Appellans concessit.

Nota: Instrumentum illud, cuius datum Br. Anno 1544, die 27. Febr. Mittwoch nach Matthiae, parum facit ad causam, nisi quoad extratum des Getichts Buchs / & testes, &c. Ideo hoc adscribere supersedendum duximus.

25. Ian. Anno, &c. 54. Donnerstag nach Sebastiani, Appellati dederunt Conclusionschrift.

TENOR.

Excipiendo contra testamentum, & deducendo, male appellatum: acceptando tamen proficia: cum repetitione priorum actorum, daselbst befindet sich/ quod Reus possideat bona litigiosa, Hauss, Hof/ &c innhab. Zum andern/ daß solche von M. herführen. Terro: daß sie keinen näher Erben gehabt/ dann Actores: dann in actis primae instantiae sey mit nichts verneint/ daß Actores M. nächste Erben / ab intestato seyen.

Vnd wird Reo nicht gestattet/ daß ihm solche Güter durch ein Testament hingefallen. Dann erschlich solch Testament nichtig/ kraftlos vnd von Unwider/ auch dem Rechten unwider/ vnd des Wissiums S. Gebrauch vnd Ordination ungemäß aufgerichtet/ dann darin keinc rechtförmige Institutio zusehen.

Istem / siehe der Grund des Testaments alslein auf dem Urtheil zu B. daß die Eheleute ihres Güter mächtig seien/ aber solches Urtheil in dem Gerichtsbuch daselbst mit beschrieben/ auch die Interessenten nicht citirt/ abwesend vnd also nichtig ergangen were/ vñnd die Zeugen durch Städtische schreiber nichtiglich anff Sonntag nach Petri Pauli, Anno 1541. verhört.

Et dato: Testamentum sit validum, so könne es doch Klägern nicht zu Nachtheil gerichten; quia Iuris, daß niemands versangene Güter verfestiren/ veräußern / oder hinweg geben kan. Nun ist aber Beweislich/ daß die streitige Güter von M. herführen / welche keine nähere Freund hinderlich verlassen / als Actores, welche solche Verlassenschaft nach tödlichem Abgang M. verfangen gewesen/ wie auch der Gebrauch dīs fals zu B. ist / vnd täglich gehalten wird/ vñnd B. ihr nachgelassener Haushwirth / an solcher Verlassenschaft der Güter / allein den Besitz gehabt / wie hat nun dieser W. solche verfestiren oder hinweg geben mögen/ so doch M. lange Zeit vor Aufrichtung des Testaments verstorben? Und hab Reus nicht dargethan/ daß B. vñnd M. einander vor Gericht geerbt/ dessen dann Actores, so wol die Gerichtspersonen, nicht ge-

126 Relationes Actorum Cam. Imper.

ständig / wirdt auch in solcher Erbung Niemand's angezeigt/ so dabey gewest/ vñ es gehört.

Cum itaque hoc non sit probatum, lassen es Actores auf ihrem Unwirh beruhēt.

Perunt pronuntiari, bene iudicātū, & male appellatum, vnd daß Kläger vñ Appellaten an den angezeigten Gütern die nächste Erben seyen/ vnd jhnen von Rechts wegen eygeraumbt werden sollen: um expensis utriusque instantiae, auch Ersättung der Nutzung/ seyt des W. absterben.

30. Maii: Donnerstag nach Exaudi, W. R. concludendo repetit suas responsiones ad libellum primæ instantie. Item, libellum appellationis: Dicit, Actores primarios non probasse actionem, sondern befnde sich das Gegen-spiel. Repetit auch weiter dagegen zu seiner rechtmäßigen Defense/ das junbrachte Instrument/ vnd angezogen Dorfbuch/ Ann. Sec. 53. Freitag post Iacobi producunt/ vnd wo von, nähren/ ist er verbürtig/ dasselbig darzuhun/ bitte nochmals zuerkennen/ wie gebetten. Und wil also/ wo Beweis vermieden/ mit Reparatur als-ler vñ jeder Acten und Actitaten/ zu rechtlicher Erkanntheit gesetzt haben.

Appellati sagen dagegen generalia, vnd besonder/ daß in dieser Sachen die vermeintliche Do-nation bewiesen oder dargethan/ oder zum we-nigsten in authentica forma fürbracht/ vii & Iudices prima instantia, solches zubeweisen ver-meynen/ nicht dabey gewesen/ daß auch das für-brachte Testamennt krafftlos/ von Unwirthen. Res-pentire alle dienstliche Handlung/ Acten und Ac-titaten/ ungeständig/ was jhnen zu wider für-bracht/ wolten darauf mit Erbietung/ si quid facti, zu rechtlicher Erkanntheit gesetzt haben.

Gegen diesem der Appellaten fürbringen Appellans generalia gesage/ wirdt sich befinden/ daß soich Instrument vñ Donation in Recht krafftig/ noch daß soichs jemand widersprochen/ auf-serhalb diser Kläger/ werde sich nicht befinden. Zu dem so were solch Instrument vormals durch Hofrichter vñ Rähte in einer Sachen/diesen Erbsall belangend/ gegen Hanns L. im Namen Anna seiner Haushfraven fürbracht/ für recht, mässia angenommen/ darauf derselbig Hans L. das Urtheil verloren/ vnd für den Appellanten erkannt werden/ auch in andern mehr Fällen/ wolt derhalb auch beschlossen/ vñnd alles mit Reparatur ergangener vñ gebüter Handlung/ so fern dieselbig ihm erschließlich/ zu Richili, her Erkanntheit gesetzt haben.

Appellans: Demnach die Übergab nichtig/ mög das Testament nicht statt haben/ dann M. auf Aufrichtung des Testaments verstorben.

Darauff Appellans per generalia conclusionem repetit.

15. Septemb. lata sententia.

T E N O R.

In Sachen der Appellation/ zwischen R. in

V Appellant/ an einem/ gegen vñd wider Ni-claus vñd Jacob K. Gebrüder daselbst/ Appel-laten/ anders Theils/ erkennen Hofrichter vñd Räht/ nach Besichtigung der Acten/ vñnd be-schehenen, Rechtsatz/ daß in erster Instanz v. bel gevirthet/ vnd davon wol appellirt/ vnd daß Kraft fürbrachis Testamennt der Appellant von Anspruch vñnd Forderung der Appellaten zuabsoluiren vñd auerledigen/ wie sie jhnen auch hiemit absoluiren vñd erledigen/ die Gerichts-Kosten auf bewegenden Ursachen vergla-chend.

Nach eröffnung dieses Urtheils/ lassen die R fürbringen/ sie befinden sich dieser Urtheil beschwerdt/ besorgten sich noch mehr beschwert zuwerden/ derhalb sie berüßen vñd appellirt/ bitten/ zum ersten/ zweyten/ &c. vt confucrum Apostolos misurheilen/ wolten auch da-mit Herrn Hofrichtern vñnd Gegenheit diese Appellation verkünd haben.

Eadem, delatum appellationi, vnd acta pro Apostolis gegeben/ vnd damit auch ein bestim-mte Zeit/ zweyer Monat/ dieselben anzubringen/ vnd vns (Iudicem à quo) oder unsrer Gangley dessen widerumb zuvergewissen/ das dann also beschehen/ darauf diese Acta gefolgt worden. Zu Urkund mit des Hofgerichts Insigel ver-warer. Geben Vd. auf Sambstag nach Natiuitatis Mariae Virginis, der ist gewesen der 15. Se-prembr. Anno 45.

TERTIA INSTANTIA.

16. Nouemb. Schwarzenb. Reproducit co-piam Citationis cum Exec ictione.

Bräuning: Sey der Citit persönlich ge-genwertig/ erschein/ um protestatione de non consentiendo: Vitt Copiam & terminum Or-dinationis.

Schwarzenb. Nimpt erscheinen an/ bitt ein Monat/ Acta vorzubringen. Obt.

4. Februar. Antio, &c. 55. Bräuning bitt absolutionem à citatione, oder in eundem Russen.

Schwarzenb bitt/wie gehört.

6. Febr. Interlocutum. Doctor Schwarzenber-gern ist in Sachen/ &c. gebottene Zeit zulegitimi-ren/ vnd Acta eynzubringen/zugelassen/ vnd an-gesetzt/sub comminatione proclamat.

18. Febr. Schwarzenb. dedit: Gewalt.

15. Mart. Bräuning/ weil noch keine Acta fürbracht/ bitt absolutionem à citatione.

Schwarzenb. bitt dñs nicht zuhören/ dann es dem Beschuldig 6. Februar. zu wider/ bitt ad proximam.

18. Mart. Interloquitur Index.

T E N O R.

D. Schwarzenb ist in Sachen/ &c. gebottene Zeit ad proximam Acta eynzubringen zugelas-sen vñd angezeigt/sub comminatione absolu-tionis.

Eadem,

Eadem, Schwarzenb. bitt noch 3. Wochen: dat missuum, num. 4. ad docendum impedimentum.

Bräun. generalia, läßt es bey jemigem Be- scheyd bleiben.

22. Martii interlocutum, seynd 3. Wochen endlich zugelassen.

28. Iunii Schwarzenberger producit Acta, bitt recognitionem sigilli, publicationem & communicationem, Zeit ad proximam post ferias.

Bräuning läßt es zu/bitt gleichfalls.

23. Septembri: Schwarzenb. dedit libel- lum appellationis summarium.

LIBELLI TENOR.

Wiewol durch Schultheiß vnd Schöppfen zu D. in erster Instanz für sie geurtheilt / So haben doch die Richter zweiter Instanz wider den Appellantem gesprochen / alles nichtiglich/ vnbülich/wider Recht/ davon dann appellirt.

Dazu erkennen / daß durch Hofrichter nich- tiglich/oder je vbel vnd wider Recht gesprochen und geurtheilt / vnd davon überflüssig vnd wol appellirt sey/und färther zu erkennen / daß Weyl- landt M. zu D. verlassene Behausung vnd Hof/mits Begriff zu D. gelegen/ein Seit/ ic. so der Appellat in hat vnd besitzt gemelten Ap- pellantem vnd Klägern/ als ihren Erben zustän- dig/ vnd gedachten belagern / ihnen dieselben/ sampt der Nutzung/ so sie bis dahero jnen die Zu- stellung geweyht/ zu rüstellen vnd folget zulassen schuldig seyen / auch also condamniren vnd ver- dammen/ alles mir Erstattung der Gerichtsko- sten/ an diesem Kayserlichen Kammergericht / vnd in beyden Instanzen zuvor aufgewandt. Und bitt nicht allein wie gebeten / sonder in al- ander weg / ic. Officium Iudicis implorando, cum reservatione solita.

21. Octobris Bräuning contestatur litem.

Sic & Schwarzenb.

3. Junii Schwarzenb. dedit grauamina ap- pellationis articulata, bitt Inhalts.

TENOR GRAVAMINUM.

In causa appellationis & nullitatis K. & con- sortem/ Appellantum contra R. praemissa litis contestatione, procedendo, dicit grauamina ar- ticulata, petit responderi singulariter singulis, per verbum credit vel non credit, offert proba- tionem negatorum.

1. Erstlich wahr seyn/dass etwan im Leben ge- wesen zu D. ein Frau/Catharina M. genannt. M. chelche Mutter/ so im Zeit ihres Lebens die freitige Behausung/ein seyt/ ic. eygentümlich besessen/vnd nach ihrem absterben ihrer cheleb- lichen Tochter M. erblich verlassen hat.

2. Item wahr/dass auch im Leben gewesen ein Frau zu D. M. genannt/ nechst articulater Ca- tharina chelebliche Tochter.

3. Verum: dass gedacht M. in Zeit ihres Lebens die gedachte Behausung vnd Hof mit seinem Begriff zu D. gelegen/ein seyt/ ic. eygentümlich ererbt vnd ihr anerstorben ist.

4. Verum: Das Wendel L. vnd ermelte M. Cheleut gewesen / vnd solche nechst articulire Behausung/mits frem Begriff vnd Zugehörig/ als Cheleut / mit einander eyngehabt / besessen/ genossen vnd gebraucht haben.

5. Verum: Das gedacht M. nach dem Wil- len Gottes mit Todt abgangen/das obarticulare Hauf/Hof/mits seinem Begriff / vnd andern li- genden vnd fahrenden Gütern mehr / vnd keine leibs Erben/sonder allein diese Appellantem/ als jre nechste Erben vñ Blutsverwandten/vnd dan- jre Cheemann Wendel L. nach sich im Leben ge- lassen.

6. Verum: Das M. mit diesen Appellantem/ Gilg/ Jacob/ Nickel R. vnd ihren Mitconfor- men/Dater seligen Geschwister Kinde gewesen/ auch von männiglichen für Geschwister Kinde zu D. geacht vnd gehalten worden.

7. Verum: Das diese Appellantem vor M. nächstgesippten vnd Blutsverwandten von männi- glichen zu D. vnd daselbst umbhero gehalten worden seyn/ vnd noch werden.

8. Verum: Das zu D. der Gebrauch vnd Gewohnheit ist/ auch vor vielen Jahren gewesen/ das das Lebend unter zweyen Cheleuten/ den Besitz vnd vsumfrückum hat sein lebenlang/ an des verstorbenen Ehegemahls nachgelasse- nen ligenden Gütern.

9. Verum: Das die Appellantem sich für M. nechste Erben je vnd allweg gehalten / vnd noch halten thun/ auch ihr verlassene Erbschafft animo adiret vnd angenommen haben.

10. Verum: Ohne/das M. in Zeit ihres Lebens ein kräftig oder beständig Testament vffgerichte hab.

11. Verum: Das M. nachgelassener Güter Eygentüm/ als bald nach jhrem Absterben/ vff vnd an die R. diese Appellantem/ als ihre nechste Erben vñ Blutsverwandten gefallen vnd er- storben ist.

12. Verum: Das sich Wendel L. nach Abster- ben M. in die ander Ehe begeben / vnd sich mit Eisabethen/ Hansen R. Wittib/ verheirat hat/ auch obarticulire Behausung / mit jhrem Be- griff/etlich viel Jahr lang in Zeit seines Lebens in Besitz gehabt / die sampt seiner Ehe vnd Zuge- hörig/ vermög angeregter Gewohnheit genossen vnd gebraucht.

13. Verum: Das Wendel L. vor 7. oder 8. Ja- ren ungesährlich verstorben.

14. Verum: Das nach Absterben M. die obar- ticulire Behausung vff ihre nechste Blutsver- wanten/ diese Appellantem/ eygentümlich ge- fallen vñ erstorbē/ vnd nach Wendel L. absterben der vslukratus solchs Hauf/Hofs vñ Begriffs mit seiner Zugehör/ vnd alles was M. verlassen/

128 Relationes Actorum Cam. Imper.

mit dem Egenghumb consolidirt / vnd jnen als
jhr verfangen Gut pleno Dominio zugesallen.

15. Verum: Ohn / daß einem im Rechten er-
laubt oder gebüre/über ein frembdes Gut / so jm
nicht zuständig / oder deß Egenghums Herz-
rich ist/zurestire/oder dejenigen/ dem es heim-
gestorben/ solchs durch Testament ohne desselbi-
gen Willen vnd Wissen zuvermachen / vnd an-
dern zuverschaffen hett.

16. Sondern ist die Wahrheit/dass sich testa-
menti factio anderst noch weiters ni erstrecke/
dann auf bona Testatoris propria, in quibus
habet liberam testandi facultatem.

17. Verum: Das auf vorarticulirten erfolgt/
daß Wendel L. viel weniger sein zweyter Haush-
fraw/Elisabeth/ das streitig Haushof mit ih-
rem Begriff/als das ihnen gar nicht zugehörig/
keins Wegs auf andere können verschaffen
noch testiren.

18. Wahr / daß sich R. beyden vorigen In-
stancien auf ein pactum de futura successione,
als solte M. ihrem Ehemanni L. in Zeit ihres Le-
bens geerbt/ vnd sie beyde einander reciprocè zu
Erben instituit haben/referirt vnd gezogen hat.

19. Item: Aber die Wahrheit/ohne daß durch
R. die reciproca institutio zurecht genugsamb
ewiesen sey.

20. Verum: Ohne daß auch solche reciproca
institutio in das Gerichtsbuch zu B. geschrie-
ben worden / ob sich wol der Appellat darauf re-
ferirt hat.

21. Verum: Das Richter erster Instanz/in
Erwegung solches/ Recondemnit haben / daß
er schuldig sey/ der Klägerin die streitig Behau-
fung nach innhalt ihrer Klagen zuzustellen / als
Erben M.

22. Verum: Als R. von solcher wugespro-
chener Urtheil an das Bischoflich S. Hof-
Gericht appellirt: Ohne/daß Er/ der Appellant
in zweyter Instanz erwiesen hab die requisita,
zu einer kräftigen reciproca institutione ge-
hörig.

23. Wahr/ ohne/ daß auch R. bisher erwie-
sen/ daß M. ein Testament aufgericht hab.

24. Verum: Das Hofrichter vnd Räht des
Bischoflichen S. Hofgerichts / Richter nächst
vorgehender Instanz/ solchs alles vngesehen
vnd vnerwogen / Sanbstagnach Natunitatis
Maria Virginis, deß verschienen 54. Jahrs/auff
bender Theil beschreben Beschluss / vnd vorge-
wanne rechtlich Vertagung definitiue erkänt/
daß in erster Instanz obz geurtheilt / vnd da-
von wol appellirt/ vnd daß / Kraft fürbrachte
Testamente / der Appellant von Anspruch vnd
Forderung der Appellaten zuabsoluiren vnd zu-
erledigen sey/ als sie ihnen auch absoluit vnd er-
ledigt haben / mit Vergleichung der Gerichts-
Kosten.

25. Verum, daß Anwalds Principales die R.
von solchem End Urtheil / als hoch vnd merck-

lich beschwert/alsbald im Fußstapfen/ viua vo-
ce, an diß hochlöblich Kaiserlich Cämmere, Ge-
richt appellirt / auch Apostolos Reuerentiales
erhalten.

26. Verum: Ohne / daß sich in actis erfunde
einig Testament/daß M. aufgericht hab/sonder
ein Testament/so Wendel L. vnd Elisabeth sein
zweyte Haushfraw vntereinander aufgericht
haben.

27. Verum: Das derwegen erfolgt / daß die
Urtheil in zweyter Instanz gefällt / ganz nich-
tig vnd krafftlos / dieweil sich dasselbig gründig
vnd zieher auf ein Testament/das mit fürbracht/
noch dargethan mag werden.

28. Verum: Das die Zeugen von dem No-
tario extrajudicitaliter, sine consensu iudicis, &
parte non citata, verhört / vnd solche vermeinte
dicti testium in das Testament von Wendel L.
vnd nicht M. aufgericht/inscrit/ tanquam res
inter alios acta, Anwalds Principali nit p̄z
indicare kan / sondern ist von sich selbst nichtig
vnd krafftlos.

29. Verum : Das R. in Kraft des Testa-
ments von Wendel L. vnd Elisabeth seiner
Haushfrawen aufgericht / sich der streitigen ob-
articulirten Behausung / vnd anderer M. ver-
lassenen Erbschafft/ so L. tanquam vsluctua-
rius besessen / vnd nach seinem Absterben verlas-
sen Erbschafft / noch hentigs Tags innhat / be-
sitzt/ genügt vnd gebraucht.

30. Verum: Das von oberzehnten Articulis
zu B. vnd daselbst vmbher ein gemene Sag vñ
Leimuth sey: Petit, vt in l. bello appellationis
petitum, cum expensis omnium instantiarum:
Officium iudicis implorādo: cum clauila sa-
lutarī & reseruatione.

7. Iulii Anno 57. Interlocutum.

T E N O R .

D. Brauning sol Anzeig thun/ daß die Sa-
chen vertragen / oder prima post ferias auf die
grauamina handlen/ob comminatione , wo er
solchem nich nachkommen werde / daß außer
ner anrufen ergehen sol/ B.R. J.

13. Decemb. Braun. dat exceptiones contra
grauamina.

T E N O R .

Excipiendo, quod articuli non sint admit-
tendi, tanquam irrelevantes, nec eis responden-
dum. Acceptat, quæ sibi utilia ibi reperiuntur:
contra reliqua dicit generalia.

In specie acceptat confessata, i. 2. 3. & 4. art.
quod videlicet d. Catharina pleno iure &
dominio, in viuis, litigiosam domū, cum perti-
nentiis possederit, & postmodum d. M. filię re-
liquerit. Darumb dann folg / daß d. M. ih-
rer Güter mächtig vnd mögig gewesen / vnd
deshalben liberam de illis disponendi faculta-
tem gehabt.

Hermes

Ferner excipiendo sagt er/dass die neun erst gesetze / sampt dem nachfolgenden 11. 12. 13. 14. 15. 16. vnd 17. sampt andern dergleichen / vnd darauf folgenden Articulis nichts relevare / in welche sich die Appellantē als des M. verwandten vnd Bluts, Freund s̄ergeben / vnd derhalben ab intestato zu Erben vermeynen. Dann sie selbst nicht wissen noch sagen können / wie nah sie den abgestorbenen verwant seyen / auch in beiden vorgehenden Instantien eynige Blutsverwandtschaft oder Sipschafft / mit dem wenigsten nit bewiesen / noch zu beweisen angemast / oder vnterstanden haben / auch noch nicht beweisen werden mögen / dann ohn zweifel herren sie sonst in vorigen Instantien solchs nicht unterlassen.

Vnd gesetze / dass sie einige Sipschafft erwiesen möchten / wie sie doch nit thun können. Iphos tamen hoc non relevare, siquidem etiam nec tunc ab intestato succedere possent: cum existat testamentum à M. & marito eius reciproce, vor Schultheiss vnd Gericht zu B. confidum, ibique reperiendum, referendo se ad acta prioris instantiae. Ideoque eam hereditatem M. ad maritum, ea defuncta, iure successionis deuolutam. Qui postmodum cum alteria coniuge, facto testamento, Appellatum in heredem instituit, cuius vigore eam hereditatem adiit, possedit, als sein egen Gut / wie Recht/gebraucht vnd genügt hat.

Pariter uon relevare 19. 20. 23. 26. art. siquidem apparet, quod hi omnes sunt negatiū, der, halben nit zulässig / noch beweislich: prout nec probari possunt. Et ex actis prioris instantiae patet, dass Appellatas solchs in voriger Instanz zugänglich erwiesen / auch im Fall der Noturkraft zu noch fernrer Beweisung sich erblicken haben vol.

Weiter so viel den 28. betrifft / mag derselb noch weniger fürständig seyn. Dann es erfinde sich ex Actis, dass diese Zeugen / wie Recht / über den Beschend oder Urheil / dardurch d. M. vnd L. iur Güter thächtig vnd mögig erkannt / depoñirt haben.

Et posito, non concessso, hoc sic esse: tamen id eos non relevare. Dann ohne das ab aduersariis in dicti grauaminibus 3. articulo bekannt / dass solche eygene Güter vff d. M. gefallen / prout coguntur fateri, dum assertunt, quod ab ipsa prætersum ius habeant. Inde sequi, dass sie M. dieselben ihres gefallens verschaffen mögen / vnd derhalben das Testament / so mit C. vffgericht / vor Gericht zu B. vnd in das Dorfsbuch da, selbst sie schreiben lassen / kräftig vñ wircklich sey. Non itaq; posse eos articulos, etiam si probati essent, relevare.

Es haben auch die Bischoffliche Hoff, Richter vnd Räht zu B. tanquam Iudices in Verfassung der Urheil d. Buch zu B. für sich gen B. bringe lassen / dasselbig besichtigt / vnd dierweil si solch Testament darin geschrieben gefunden /

die vorige Urheil cassire vñ vffgehebt. Wil auch Anwalt des Appellaten / im Fall der Noturkraft / solch Gerichtsbuch zu ediren vnd fürzubringen / ihm compulsoriales an die Richter erster Instanz zu erkennen / unterhānglich gebeten haben.

Perit tandem, solche eynkommene vermeintne articulite grauamina nit / sonder die Sach für beschlossen anzunehmen / vnd zu erkennen / wie circalitis contestationem gebeten: officium Iudicis implorando. Cum referuatione.

2. Decembr. anno 58. Schwarz bitt ante ferias Vlation / vff exceptions zu handlen.

23. Decemb. interlocutum. Tenor: Ist gebettene Zeit zugelassen / sub comminatione, dī als dann vff fernrer Anrufen ergehē sol / B. R. J.

18. Ian. an. 59. Schwarz bitt noch 8. Tag.

Bräuning bitt causam pro conclusa anzunehmen.

25. Ian. interlocutū. Tenor: Ist D. Schwarzenb. gebettene Zeit endlich zugelassen / ic.

5. Iulii an. 60. Schwarzenb. dedit supplicationem pro compulsorialibus.

20. Iunii anno 61. Schwarz, weil sich Niemand ad causam legitimiri / bitt Ladung ad reassumendum.

D E C R E T A.

1. Decembr. Ramminger überzibt Gewalt cum ratificatione.

23. Ianuarii anno 62. interloc. Tenor:

Ist D. Ramminger vff die Supplication 5. Iulii anno 60. eynkommen / zuhandeln gebette, ne Zeit (14. Tag) zugelassen / sub comminatione conclusionis.

30. Ianuarii Ramminger dicit contra supplicationem generalia, sey das Buch hievor ediri / vnd der Extract den Actis eynverleib.

31. Aug. Interlocutū. Tenor: Sol D. Schwarz. Acta voriger Instanz reproducire.

4. Septemb. Schwarzenb. reproducit Acta priora.

5. Iulii anno 63. interlocutum. Tenor: Seynd D. Schwarzenb. die compulsoriales, so viel das Gerichtsbuch zu Obstat / in der Supplication angezogen / belangt / erkannt / das vbrig Begeret abgeschlagen.

23. Augusti Schwarzenb. Reproducit compulsoriales cum executione, num. 12. sey das Gerichtsbuch dem Lesemeister zugesetzt / wil es produciri haben / bitt recognitionem sigilli, die Fähl vnd Mängel / davon in compulsorialibus zu besichtigen / vnd ad Acta zu registriren / diese Copy num. 13. dagegen zu collationiren / das Buch als dann dem Schultheiss verschlossen volgen zu lassen.

Inseritur hic extractus des Gerichtsbuchs.

16. Septemb. Schwarzenb. bitt das sigill. dem Buch vffgetruelt / für bekannt anzunehmē / die Besichtigung / wie gebeten / zuzuhun / vnd das Buch folgen zu lassen.

Ram-

Ramminger recognoscit sigillum bona fide,
sala veritatis substantia.

15. Ramminger bewilligt / cum reseruatione
gewirender Excepcion / dass Dominus Iudex die
Beschirzung des Buchs thue.

20. Septemb. Interlocutum erroneæ, dar-
vmb erget ein anderer Bescheyd / vt sequitur.

29. Octobi. anno 64. interlocutum. Tenor:
Lässt man es bey D. Rammingers Bewilligung
bleiben.

29. Ianuarii anno 65. Schwarzenberger de-
dit Replicas, cum articulis additionalibus, &
nomina Commissariorum.

TENOR REPLICARVM.

Præmissis solitis, dicit generalia.

In specie primum punctum, propter confes-
sionem aduersarii, & quod litigiosa bona d. M.
propria fuerint, cuius proximi heredes Appel-
lantes sint, tanto magis relevare. Indeque se-
qui, hosce articulos irrelevantes non esse.

Pro liquidatione secundi puncti dat sequen-
tes articulos.

Tertium punctum widerspricht Anwald /
gibt dagegen sequentes articulos Replicatorios,
petens hinc responderi, vt decet, offert nega-
torum probationem, petendo, sed probatio-
nem eorum admitti.

SEQVNTVR ARTI- CVLI.

1. Erstlich wahr / dass V. da die Partheyen/
die Appellanten und der Appellat R. wonhaft/
ig im Prorhein / Speyerer Bisfum / R. Amts/
gelegen seyn.

2. Verum: Dass zu V. (da auch weyland M.
vmb deren verlassen Hauss vñ Hoff diese Rechts-
fertigung sich erhebt / vnn vnd Wendel E. ihr Che-
mann sechsig gewesen / und die Tag ihres Le-
bens gewohner haben) ein gemeynher Brauch /
und von 10. 20. 30. 40. 50. darob vnn mit dar-
vnder Jaren / und langer / dann sich Menschen
gedencken erstrecken mag / ein Gewonheit geve-
sen / und noch ist / dass wann Eheleut zu V. ein
Testament oder Ubergab vffrichten / und in das
Gerichtsbuch daselbst wöllen eynschreibē lassen /
so ist jederzeit vnuñhabet gewesen / und noch / dass
dieselben Eheleut zuvor dem Bischofflichen
Speyerischen OberAmpmann im Pror-
hem ansprechen / und ihn bitten / auch von ihm
Erlaubniß erlangen müssen / dass solch ihr Te-
stament oder Ubergab daselbst zu Obsicht in
das Gerichtsbuch geschrieben werde.

3. Verum: Und wann solche Erlaubniß der
Eynschreibung in das Gerichtsbuch zu V. von
dem Faust oder S. OberAmpmann im Pror-
hem / jederzeit von vnuñhabelichen Jaren / von
den Eheleuten mit erlangt wordē / oder noch wird /
so ist solche Eynschreibung nicht für möglich oder

kräftig erkann worden / oder noch nicht für
kräftig erkann wirdt.

4. Verum: Dass auch alle Jahr durch den
Landfaust oder Bischofflichen S. OberAmp-
mann im Prorhein / denen zu V. vnd andern
vmbligenden Flecken Innwohnern geboten
wirdt / nichts ohn sein / des OberAmpmanns
wissen vnd willen / in das Gerichtsbuch zu schrei-
ben / bey Peen 30. Pfund Heller / vnd ist von 10.
20. 30. 40. 50. vnd mehr Jahren / dann Men-
schen gedenken erreichen mag / solchs Gebet
vnd Verbot also angezeigt worden / und geschie-
hen / und noch jährlich angezeigt wirdt / vnd be-
schikt.

5. Verum: Wann schon die Erlaubniß der
Eynschreibung von dem Landfaust / oder
Speyerischen OberAmpmann im Prorhein
erlangt / So ist auch weiters zu V. ein Geven-
heit vnd alt herkommen / das folgends die beide
Eheleut / oder diejenigen / so ein Testament oder
Ubergab wollen auffrichten / vor dem Gericht
zu V. erscheinen müssen / und ein Urteil Gelt
erlegen / und begeren ein Spruch zuthun / ob sie
des jren kräftig und mächtig seyn / oder nicht.

6. Verum: Dass der Richter vnd Schöppen /
oder die von dem Gericht zu V. vff solch begeren
ein Spruch / nemlich / dass sie des jren mächtig
seyn / pflegen zuthun / und wann solch Erlaub-
niß von dem Faust oder OberAmpmann im
Prorhein erlangt / und der Spruch wie gemelt /
ergangen / als dann wirdt solch Testament vnd
Ubergab allererst in das Gerichtsbuch geschrie-
ben / des Fausts / so die Erlaubniß gegeben /
auch Schuttheit vnd Schöppen Namen / und
Zunamen / so dabei gewesen / dabei verzeichnet /
und als dann vor kräftig gehalten / und sonst
gar nicht.

7. Verum: Ganz ohn / dass das vermeinte Te-
stament oder Ubergab / des jren Wendel E. und
folgends R. behußt vnd berümbt mit Verwil-
ligung vnd Erlaubniß des OberAmpmanns
im Prorhein in das Gerichtsbuch zu V. ge-
schrieben worden seyn / auch des Fausts Namen
und Zunamen / der solche Bevolligung in der
Eynschreibung gegeben hab / darben verzeichnet /
nicht erfundnen wirdt.

8. Verum: Dann ganz ohne / dass die beide /
M. und E. vor dem Gericht zu V. erschienen /
vnd Urteil Gelt erlege / und begeren haben /
Eynspruch zuthun / ob sie des jren kräftig und
mächtig seyn / oder nicht.

9. Item auch ganz ohne / dass solch Testa-
ment oder Ubergab vor dem Gericht zu V. sei
kräftig oder mächtig erkann worden.

10. Verum: Ohne / dass auch des OberAmp-
manns Namen vnd Zunamen / der solch ver-
meinte Erlaubniß in der Eynschreibung sol ge-
geben haben / zu dem vermeinten angegebenen
Testament und Ubergab / weyland M. und E.
in das Gerichtsbuch sey geschrieben worden.

11. Verum:

11. Verum: Dass auch des Schultheissen und der Schöppen Namen und Zunamen zu V. die bey solchem viel angeregtem streitigen Testamente oder Übertrag so zwischen M. und E. selig vffgericht gewesen seyn sollen bey des angegebenen Testaments oder Übertrag verlassener Erbschaft in das Gerichtsbuch nicht geschrieben worden auch Niemands zu V. Wissenschaft hat wer solch Testament und Übertrag in das Gerichtsbuch geschrieben hab.

12. Verum: Dass die Schrift wer solche vermeynte Übertrag vnd Testament in das Gerichtsbuch zu V. geschrieben Schultheissen vnd Schöppen des Gerichts zu V. ganz unbekannt sie auch nicht wissen indgen wie solcher Schreiber mit Namen und Zunamen genannt der solche vermeynte Übertrag aller verlassener Erbschaft in das Gerichtsbuch geschrieben hat solche auch andern Übergaben in der Schrift und sonst vngleich.

13. Verum: Dass bey allen Übergaben vnd Testamenten so in das Gerichtsbuch zu V. von vndenklichen Jahren gezeichnet worden vnd noch werden des Fauths oder Oberamtmanns im Prochein Namen vnd Zunamen so die Erlaubnis in das Gerichtsbuch folch Testament oder Übertrag einzuschreiben gegeben desgleichen auch der Schultheissen und Schöppen Namen und Zunamen so bey Aufzeichnung solches Testaments oder Übertrag gewesen ist gezeigt darben gezeichnet zu werden vnd bis hher auch von vielen vndenklichen Jahren darben verzeichnet worden oder würde sensc solche Übertrag und Testament für unkräfftig erkannt.

14. Verum: Wenn des Fauths oder Oberamtmanns im Prochein Erlaubnis über ein Testament oder Übertrag aller verlassener Erbschaft nicht vorhanden ist so wirdt solch Testament oder Übertrag zu V. und daselbst vmbher für unkräfftig und vntüglich gehalten ist auch von vndenklichen Jahren hero für vntüglich gehalten worden.

15. Verum: Dass von den alten daselbst zu V. nie anderst gehört worden dass wann die Erlaubnis vom Fauth im Prochein mit erlangt wirdet in das Gerichtsbuch einzuschreiben vnd Schultheiss und Schöppen durch jren Spruch solches mit zugelassen wie oben articuliert dz solch Ennschreibung ins Gerichtsbuch für unkräfftig geacht und gehalten worden.

16. Dieweil dann ditz oftangeregte streitige Testament oder Übertrag aller verlassener Erbschaft und also pactum de futura successione so M. und E. (welcher ein Schöpp zu V. gewesen) vffgericht haben sollen in das Gerichtsbuch ohne Erlaubnis des Oberamtmanns im Prochein geschrieben worden desselbigen Name und Zuname auch darben nicht verzeichnet darzu kein Schultheiss oder Schöppen des Gerichts zu V. desselben vermeynte Testaments

Übergab oder vielmehr pacti de futura successione (dann es mit Bestand kein Testament mag genannt werden dieweil es hereditis institutionem nit hat) keine Wissenschaft haben wie es in das Gerichtsbuch kommen oder darben gewesen viel weniger solches kräfftig erkannt auch solches mit ihrem guten Wissen vnd Willen in das Gerichtsbuch nicht geschrieben worden.

17. So folget vnwidersprechlich darauf dass vielberührte Übertrag aller verlassener Erbschaft oder das angeben Testament (wie es der Gegenthil nennet) ganz nichtig und krafftlos dann es einigen Zeugen zugeschworen sufficientem numerum testimoniis noch die nothwendige obarticulirte Bevilligung des Fauths und Bekräfftigung Schultheiss und Schöppen des Gerichts zu V. nicht hat auch darben verzeichnet erfunden wirdt.

18. Von deshwenen auch Richter erster Instanz mit guuem Grunde verursacht worden wider solche nichtige Übertrag zuvorheilen wie sie dann Anwalds Principia die begerte streitige Behausung und Hof solcher nichtigen Übertrag vngesehen zu erkanni haben.

19. Ferner die Sipschafft der Appellanten Vatter so in erster Instanz gestlage vnd M. selligen vmb deren Verlassenschaft Behausung und Hof der Streit ist noch klarer darzuhun so sage Anwald dass zu V. von daselbst vmbhero ein gemeyne Sag vnd Leumuth sey dass M. und der Appellanten Vatter in Zeit ihres Lebens für gespste Freunde vnd Geschwister Kinder geacht genannt und gehalten worden.

20. Verum: Dass Beyland M. und der Appellanten Vatter für Blutsverwandten und gespste Freunde von männiglich vnd bevorab auch von der Freundschaft zu V. geacht und gehalten worden.

21. Verum: Dass von dem allen zu V. gehört worden dass der Appellanten Vatter und Eltern mit M. Blutsfreund gewesen sein.

22. Verum: Dass sich männiglich zu V. so der Sachen Wissenschaft haben verwundert wie R zu M nachgelassener Erbschaft kommt und ihre Blutsfreund von solcher Erbschaft aufschleust.

23. Verum: Dass zu V. ein gemeyne Sag vnd Leumuth sey dass die Übertrag so E. vnd W. vermeintlich vffgericht haben sollen ohn Wissen vnd Willung des Fauth im Prochein in das Gerichtsbuch geschrieben vnd ohn Wissen vnd Willen auch zulassen Schultheiss und Schöppen daselbst und derhalben nichtig und krafftlos sey.

Den vierden Puneten ansahend: Gleicher Gestalt ic. Replicando absulenyn. Nach dem die angemasse Übertrag oder vielmehr pactum de futura successione ohn Erlaubnis des Fauths im Prochein auch ohn Wissen vnd Willen Schul-

132 Relationes Actorum Cam. Imper.

Schultheiß vnd Schöppen zu V. in das Gerichtsbuch wider alt herkommen geschrieben worden der Faust / Schultheiß vnd Schöppen / in beyseyn deren solches geschehen erforderlich wirdt / nicht dabey verzeichnet worden / wie sonst in allen andern Übergaben / so in das Gerichtsbuch geschrieben / beschrieben / vnd darin zusehen ist: So folgt vniwidersprechlich daraus / dass dem Ge- genheit gebühr / solch vermeint Übergab oder pactum de futura successione , wie Recht / zu beweisen.

Dann nach dem solche pactum de futura successionem im Rechten verhasset / l. fin. C. de pact. vñ dñs streitige pactum contra consuetudinem deren zu V. vffgericht / vnd Niemand wissen möge / wer der Schreiber gewesen / der solches pactum de futura successionem hinein geschrieben hab / so haben Richter erster Instanz billich vñnd von Rechts wegen wider solch pactum gesprochen / vnd Anwalds Principalis Haush vnd Hof / darauß sie in prima instantia geflagt / zuerkannt / re.

Ex quibus sequi, exceptiones non locum habere. Ideo repetit grauamina & articulos iam insertos, petens, hos ad probandum admitti, & aduersarium adigi, ut grauaminibus & hisce articulis, ut decet, sub p̄cen confessatorum respondeat. Officium Iudicis implorando, cum clausula salutari, & reservatio-

ne.

27. August. anno 67. Reynhart übergibt gemeinsam Gewalt in originali, cum copia.

26. Septem anno 67. Reynhart dat articulos declaratuos & additionales.

T E N O R .

Articulorum declaratiuorum ad septimum articulum grauaminum.

1. Und solches noch weiter in specie zu erklären / so segt vnd sagt Anwald wahr seyn / dass et wan einer / R. genannt / vnd Katharina im lebe / vnd Geschwistrig mit einander gewesen / vnd auch von männiglich darfür gehalten.

2. Veram: Dass ermielter R. einen Sohn / Nicolaus R. der Appellante Vatter / vñ die Katharina / ein Tochter M. genannt / von deren die streitigen Erbschaft herührende / hinder sich im Leben verlassen.

3. Verum: Dass also Nicolaus R. der Appellante Vatter / vñ und ermittelte M. mit einander Geschwistrig Kind gewesen / vnd von männiglich darfür gehalten worden.

4. Verum: Dass obgemelte Catharina vor ihrer Tochter M. Tods verfahren.

5. Verum: Dass hernach auch M. ohne einige Erben / in vff oder absteigender Linien / auch in der zweyten / ohn Bruder / Schwester / oder deren Kinder Tods verfahren.

6. Sonder wahr / dass sie M. in ihrem Absterben

in der zweyten Linien kein nñheren Besitzt oder Freind / dann ihrer Mutter Catharina Bruder / R. genannt / der Appellante Vatter / hinder sich im Leben verlassen.

7. Verum: Dass auch er Nicolaus R. sich solcher Erbschaft im Gemüth vntersangen und angenommen.

8. Verum: Dass nach Nicolaus R. Absterben sein deshalb habend iura vñ die jetzige Appellante / als seine eheliche hinterlassene Kinder / etlich kommen und gefallen.

A D 20. A R T I C U L U M .

1. Item wahr / ohne / dass die reciproca institutione, so von Wendel L. vnd M. in Zeit ihres Lebens vffgericht / ordentlicher Weis / wie die besondere Statuten dñs erforderlich / beschehen.

2. Dann wahr / dass zu V. da die Parishes / auch M. vnd Wendel L. gesessen / daselbst vmbhero ein gemeiner Gebräuch / Vbung vñnd alt Herkommen ist / dass / wann Mann und Weib vñ also beyde Cheleut zu V. ein Übergab machen / vnd einander in Zeit ihres Lebens zu Erben machen / vñ solches in das Gerichts- oder Dorffbuch eynschreiben lassen / dass sie zuvor / an statt ihres gnädigen Fürsten vnd Herrn / ic. zu dem Landesfaust oder Oberamtmann am Prothemen / zu Verhütung allerley falsch / gehen / vñ mit desselbigen Wissen und Bewilligung die Übergab in das Dorffbuch eynschreiben lassen müssen.

3. Verum: Dass in der Eynschreibung des Landesfaust in specie vnd mit Namen benennet werden muss.

4. Verum: Dass auch in Eynschreibung solcher Übergab vnd Vermächts / pro substantia erforderlich / dass auch des Schnitheissen und aller Schöppen Namen / so mit vnd darbei seyn in specie benannt werden.

5. Verum: Wo solche Erlaubnis von der Obrigkeit / als des Landesfausts / an statt des Herrn Bischofs S. in solcher und dergleichen Eynschreibung in das Dorffbuch / mit desselben / auch Schultheissen und Schöppen unterschiedlichen Namen nur vorhanden / sonder unterlassen / dass diesebig richtig / krafftlos vñ vnbündig / auch darfür geacht und gehalten wirdt.

6. Verum: Dass auch dem Landesfaust oder Bischofsschöppen S. Ober Amptmann im Prothemen / an statt des Herrn Bischofs S. zu V. vñ andern vmbligenden Orten / zwischen Martini und Weinmachen jährlich / ungesährlich vñ die 20. Articul vorzulesen / und dieselbige ernstlich zu halten gehahrt.

7. Verum: Dass unter solchen Articuln dieser ungesährlich der erste oder ander ist / ohn sein / des Ober Amptmanns / an statt des Herrn Bischofs / als Z. F. S. Besitzhabern / Wissen und Bewilligung / bei Peen 20. Pfundi Heller / in das Gerichts- oder Dorffbuch nichts zu setzen.

8. Verum:

8. Verum: Dass ein jeder so darwider handelt/ er meldte 30. Pfund Heller verwirkt / vnd doch solch Eynschreibung an ihr selbst nichtig/krafft/ los vnd unbündig.

9. Verum: Dass solchs also vor 10. 20. 30. 40. mehr / oder länger Zaren / dann sich Menschen gedenken erstrecken thut / also gehalten worden.

10. Verum: Dass kein jetztlebender Mensch / die Zeit seines Lebens anders geschen / gehört / noch sonst vō sein Eltern/ Voreltern/ oder sonst alten betagten Leuten anders hören sagen.

11. Verum: Ohne / dass das vermeynt Ge- mächt oder Übertrag/ so zwischen Wendel L. vñ M. beschehen seyn sol / mit Verwillingung vnd Erlaubniß des Ober Amtmanns im Pro- rheim / in das Gerichtsbuch zu B. geschrieben werden.

12. Wie dann wahr/dass in solcher Eynschrei- bung auch des Oberamtmanns Name in spe- cie, vnd die Bewilligung/welche pro substantia erfordert/ nicht befunden wirdt.

13. Verum: Dass auch in solcher Eynschrei- bung der Schultheiß vnd die Schöppen/ auch in specie mit Namen/ welchs sonst auch noth- wendig / in Verstärkung der Eynschrei- bung/ wie obarticulirt/ erforder wird / nicht be- nannt seyen.

14. Verum: Dass auch keinem zu B. wissend/ wer solche Disposition oder Übertrag in das Dorffbuch geschrieben.

15. Verum: Dass die Schrifft dessen / der sol- che vermeint dispositionem in das Gerichts- buch zu B. geschrieben / Schultheissen vnd Schöppen daselbst ganz unbekannt/sie auch nit wissen mögen / wer derselbig seyn.

16. Verum: Dass solche vnd dergleichen Eyn- schreibung/ so in das Dorffbuch / ohn Vorwissen vnd Bewilligung des Landvants / vnd Specifirung derselbigen/ auch Schultheiß vñ Schöppen Namen / beschehen / jederzeit für untauglich erkannt / geacht vnd gehalten wor- den.

17. Verum: Und folgt auf dem allem/ dass berührte Eynschreibung in das Dorffbuch zu B. alten Herkommen / auch Bischoflichen Speyerischen Statuten vnd Sazungen zuvor, der beschehen/vnd derwegen an jr selbst nichtig/ unbündig vnd krafftlos. Vorbehaltlich aller ge- bürnder Nothurst.

5. Maii anno 68. Reynhart dedit vltiora nomina Commissariorum. B. C. D. in com- muni forma, bitt 4. Monat. pro prima dilatio- ne, sey die Sach 20. Jar rechthängig/hab nur 3. Zeugen/so noch leben / vnd über die 70. Jar alt.

Raminger: Stehe mir vff lebendiger Kundis- schafft: bitt petitionem zuverwerffen.

12. Maii interlocutum: Tenor: Ist D. Ram- minger / was sich ad nominationem Com- missariorum den 29. Januar. anno 65, vnd s. dis-

zuhandlen gebührt/gebettene Zeit/Zeit der Ord- nung/zugelassen/ sub cōminatione euentuali.

Eadem: Raminger wil in S. bewilligt ha- ben / bitt sich fernher nicht zubeschweren.

Reynhart acceptat, bitt Förderung der Com- mission.

19. Maii interloquitur Iudex. Tenor: Ist gebe- tene commissio erkannt.

17. Ianuarii anno 69. Reynhart dedit Rotu- lum pro K. in pūcto principali, bitt Gegenthin ad recognitionem sigilli anzuhalten: Publica- tionem item, & communicationem.

Raminger. Er möchte noch zubeweisen haben/ bitt in deß rotulum apud Acta verschlossen zu- halten.

Reynhart: Solt solchs hievorn geschehē seyn/ vermög der Ordnung/bitt nicht zuhören/sonder zu publizieren.

27. April. interlocutum, Tenor: Ist. D. Reyn- hart sein beghren/der Publication halben/re- zu- gelassen/ und D. Ramming. was sich darauff zu handeln gebührt / Zeit eines Monats gegeben: sub comminatione præclusionis.

*Sequitur nunc Rotulus seu Examinatio testium,
quam inservere necessarium non
est.*

4. Octobris anno 70. Raminger dedit exceptiones cōtra personas & dicta testium.

T E N O R .

Zu Dedicirung/dass die grauamina, desglei- chen declaratiui vnd additionales mit nichten dargehan vnd bewiesen: protestando , quod non velit iniuriandi animo sequentia refer- re.

1. Die Blutsverwandtschaft sey nit erzeugt/ insonderheit weil 3. testis & alii de auditu depo- niren. Et primus testis sit Appellantibus san- guine iunctus; dubie deponat. Sic & 2. pariter coniunctus , sibi aduersatur ad 6. declarati- um, &c.

Nec potest allegata consuetudo ad nostrum casum referri, prout nec per eam induci potest, vt alicui auferatur libera facultas testandi; &c.

Ad additionales: ibi probandum erat, quod erat de substantia articulatorum. Qui enim proponit aliquid in iudicio cum † causa ex- pressa, etiam causam probare deber, &c.

Tandem se frusta fatigare Appellantes cir- ca defectum institutionis heredis, & name- rum testium, in ordinatione L. & M. siquidem ex probatis & deductis omnium instantiarum constat de voluntate eorum ultima, judiciali- ter testificata. Inde constar, quod Appellantes suas assertiones non probarint. Petit vt antea in litis contestatione petitum, cum clausula salutari, & expensis: officium Iud. impl.

134 Relationes Actorum Cam. Imper.

3. Nouem. Reynh. reproducit compulsoria-
les ad editionem statuti, cum executione.

17. Ianuarii anno 71. Reynh. producit edi-
tionem statuti clausam, petit recognitionem
sigilli. Nam, recognouit, hitt copiam vnd Zeit.

T E N O R .

Zum ersten sol Niemandt kein Erbgut kauf-
fen oder verkauffen/ verschen oder verwenden/ er
bring es dann zuvor an meinen Gn. Herrn/ oder
sein Obersten Amtmann. Und sol auch kein
Schultheiss kein Auffgab vor ihm oder dem Ge-
richt lassen geschehen/ er bring es dann zuvor an
mein gnädigen Herrn / oder sein Oberste Amt-
mann / vngeschärlich / das gebent man bey 30.
Psund Heller/ meine gnädigen Herrn zubezah-
len. Reliqui articuli nihil faciunt ad propoli-
tum. Vbi nota: quod non reperitur clausula cas-
sativa contractus vel Actus, sed solummodo
pena sive multa pecuniaria.

12. Febr. Reynhart dedit Probation vnd
Replieschrifft.

T E N O R .

Die Sach sche super petitione hereditatis,
halte R. diese den Klägern für / im Schein / als
Herrn Wendel L. maritus M. vnd Vlfructua-
rius ad vitam, ihme solche vertestirt. Substantia
proposita actionis percurrit. 1. In confessio esse,
dass M. dem L. die beklagte Güter zugebracht.

Deinde: Dass R. mir ihr Geschwister, Kinder
gewest / probat. 1. testis &c. deducit. His non
obstantibus, obiecta duo testamenta. 1. Quia
non apparet, vnicum legitimum testamen-
tum apud acta, cum substantialibus requisitis
confectum, sonder ein schlechte vnbekannnte
Schrift / da die Eynschreibung nicht ordentli-
cher gebührlicher Weiß beschehen. 2. Dann
solches verbottener Weiß geschehen/vigore con-
suetudinis im Bisthumb S. auch jedes Jahrs
in der ganzen Landtschaft vnter andern verfü-
dig wirdt.

Und dass M. Übergab nicht kräftig gesche-
hen/ testatur 1. testis ad 1. declaratum, item
ad 2. &c.

Was folgends secundum testamentum an-
trifft / besthe dasselb auch nicht / cum is solum-
modo fuerit vlusfructuario. Nec releuer, quod
in eo sint examinati quidam testes; quia fa-
ctum die feriato, quo testes iurare non possunt:
& aduersarii absentes, die Verhör ad nudam
relationem testantium, sine ostensione origi-
nalium geschehen (quæ in rerum natura non
extant) & maxime attendendum, quod ues-
nominatorum testium aperte fatentur, se non
intersuisse confessioni testamenti. Sicq; actio
haec cum substantialibus satis probata.

Nec obstant obiecta contra testes, quoad
consanguinitatem; quia tertius testis aliter,

quam resertur, depositus, &c. Sicut 1. non est
reiicienda propter senium, & rationes facti an-
tiqui; & quia dicit, sic sey von männiglichen
darfür gehalten worden. Nec sibi contrarietur,
nec eius interfit.

Et hos articulos non esse irrelevantes, si-
quidem assertum testamentum est inuidum,
& non legitimum. Sicque æquiparatur causa
intestati, & existit hic titulus inuidus & nul-
lus, qui non impedit petitionem heredita-
tis.

Nec impedit hoc statutum; quia non fa-
cilitatem testandi, sed saltem modum & or-
dinem prescribit. Dd. in l. de quibus. de leg. Nec
locum habet presumptio pro actu, &c. cum
hoc casu liquidum sit, ex testium dictis, & ex-
tracto, non seruatum esse statutum. Und gis-
stet keins facti antiqui; quia statim à morte
M. Actores requisiuerunt Wendel L. sed remo-
ti à limine Iudicij; quia is adhuc habuit vsum-
fructum.

Quod deinde iterum declararunt, condi-
cendo ædificium. Item confessus seruo suo,
quod solummodo vsumfructum habeat, &c.
Item aliquoties obtulit den. Dancweih / &c.
Item, quando factum secundum instrumen-
tum, Appellantes se aperte opposuerunt anno
43. &c.

Sic & reliqua obiecta non relevare. Petit vt
ante.

22. Nouembbris Raming, dedit duplicas
& conclusiones.

T E N O R .

Quod probatio consanguinitatis nihil re-
leuet. Licer enim aliquis sit habilitatus ad iura
vel remedia: tamen hoc non habet effectum,
donec illa non deducantur in actum, Gl. 2. C.
de inoffic. testam. cum itaque obster causâ testati:
ergo &c. cum causa testati præualeat cause in-
testati.

Non obstarre obiectum, quod nō rite ordi-
natum testamentum extet, sitque incognita
scriptura, &c. Cum tamen de forma & con-
suetudine loci siu inscriptum, &c. quod valer,
per Dd. in l. de quibus. de leg. l. si non speciali. C. de q.
vbi agitur de forma statutaria.

Nec probatur, quod contra prohibitionem
factum, sed potius periurata personam in-
scriptum, vt litera testatur. Sed libro, tanquam
ex publico † deputato, plena fides adhibenda, a
Bart. in l. argentarius. de edend. Et secundum mo-
rem patriæ † etiam priuata scriptura valer, c. §
quoniam contra. de probat. Bald. in l. comparationes.
colum. 3. C. de fid. instrument.

Cum itaque is sit mos & consuetudo in B.
prout eam, sicut & statutum prouinciale in
Prothein / Iudices Episcopales declararunt
& ap.

4 & approbarunt. Index enim † tenetur iuxta consuetudines prouinciae pronuntiare, Auth. iubemus. C. de iudic. Bald. l. 2. C. quem. testam. aper. Et male extendi statuti verba ad annullationem Actus: id que contra iura.

Inde conici, quod testium dicta, si quæ eo inclinarent, saltem ad hunc articulantis peruenissent, & sic suspectos se redderent.

Nec iuvat sénium testium, cum non probent, quod prohibito modo inscriptio facta sit. Præsumitur ergo potius pro diuturnitate temporis, quod videlicet rite factum testamentum.

Nec dicit statutum de subscriptione; sed tantum de consensu, qui præsumitur cum aliis requisitis. Et testes aliud non probare, nisi quod tertius de nudo auditu alieno depónat. Quartus &c. Vbi non reperitur Harmonia, quod ad tempus: Dato, quod quidam depónant de ultramemoriali tempore.

5 Tamen in testimonio de auditu duo † copulatiue reperiuntur. 1. vt audiuerit, 2. & eos nominet, Curt. lun. cons. 90. Vol. 1. Nec fuit Wendel L. nudus vñsfructarius; sed per hoc testamentum vor Gericht proprietarius; quia per hoc consolidatus vñsfructus.

Nec secundum testamēntū vñquam contradictum, sponder allein Anno 50. des Eynschreibens halben Streit fürkommen. Et sunt 6. 7. testes, vt qui † antea iudicarent, non idonei, vt per Innocen. in cap. cum à nobis. de testa. Dd. in l. ne in arbitris. ff. de arbitr. Tempus statuti non est probatum, nec extensio eius probata.

7 Ex eo colligitur primo, quod † ex motu proprio Principis sit factum tale statutum, quod ostendit rubrum.

2. Quod possit variari per eos, qui condiderunt.

3. Quod soli authores illud possint declarare.

4. Quod hoc sit factum per sententiam secundæ instantiæ.

5. Quod huiusmodi statuta sint stricti Iuris, & omisso habeatur pro omisso. Sequi, licet transgressum esset statutum: tamen annullatio contritus vel actus non sequeretur, sed solummodo pœna, quæ tamen non est exacta. Repetendo sententiam proximam, & omnia vtilia & proficia, petrit, vt ante: cum expensis. Concludit in euentum.

13. Martii anno 72. Reynhart dedit conclusiones euentuales.

T E N O R.

Cum cognatio sit in confessio, transit ad punctum testamenti; & negat existere validum; quia contra statutum illud sit factum. Vbi licet † non exter clausula annullativa: tamen eam tacite continet. Bart. in l. si quis ita promiserit. S. ea lege. de verb. obl.

Nec poterit probari consensus, sed extat nulla scriptura priuata, & nescitur, quomodo sit inscriptum, & quibus solennitatibus, nullo nomine expresso, de qua intermissione omnes fere testes dicunt, &c. Sequitur ergo, testamentum illud nullius esse momenti.

Vnd ist das Dorffbuch fernet nicht authenticus, nisi actus sint conformes statuto. Et Iudices S. poterunt ignorasse statutum & consuetudinem. Et debent † solennitates probari, non presumi. Petrit das Dorffbuch zu erfordern/ vnd sich darinn zu sehen/ werde sich befinden/ das in andern Fällen es articulierter Massen gehalten worden. Petrit ut ante.

7. Maii interlocutum.

T E N O R.

Sol Ramminger in 1. Monat vñf conclusiones handeln/ sub comminatione conclusionis.

20. Maii Ram. dicit contra euentuales conclusiones generalia. Concludit.

Reynhart similiter concludit.

23. Octob. an. 73. Bescheyd/ wofern sich jemand an d. Reynharts statt legitimire werde/ sol vñf Beschluss geschehen/ W.R. 3.

27. Septemb. anno &c. 74. St. legitimire sich in locum d. Reynharts.

Iste bitt citationem ad reassumendum.

7. Ianuarii anno 75. Ram. über gibt General-Gewalt. Repetit den Beschluss.

19. Ianuarii St. sen aufgaagen Ladung: dedit processus. cū executione, Kraft, Gewalt/ hab sich Ram. allein von 2. citirten wegen eygen lassen/ repetit den Beschluss/ vnd bitt wider die vñbrige Rüffen zu erkennen.

8. Febr. interlocutum.

T E N O R.

Wo sich in heutiger/oder nechstfolgender Audienz Niemands legitimirt/ das alsdann das gebeiten Rüffen erkannt seyn sol.

9. Febr. Rüffen beschreitet.

2. Maii St. Nach dem Rüffen contra twidores bescheiden/ vnd mehr dann 6. Audienz fürüber/ repetit et den Beschluss/ bitt Urtheil in contumaciam.

3. Febr. an. 77. Schw. vñf Absterben d. St. gibt wegen der Appellanten Gewalt/ bitt vñf 20. Maii anno 72. Beschluss/ vnd 2. Maii anno 75. gehästeten Reches iuuinecht Urtheil.

Ram. Wofern die legitimatio genugsam/ bitt et copiam/ vnd fürderlich Urtheil.

22. Octob. Schw. dieweil der Consorten einer/ Martin Fischer/ verstörben/ über gab er wegen dessen Wittib Gewalt/ cum ratificatione. Bitt Urtheil.

Ram. bitt copiam vnd Urtheil.

Vora & sententiam in hac causa vide in penult. Tom. Synph. fol. 2. incipit Votum. Constat ex actis, coram inscripione, &c.